

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

19.5.1921 (No. 114)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Straße Nr. 14, Karlsruhe, Nr. 953 und 954, Postfachkonto Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur: C. A. M. e. n. d., Druck und Verlag: G. Braun'sche Buchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 18 A 90 P.; — Einzelnummer 25 P. — Anzeigengebühr: die Zeile gepaltene Fettschrift oder deren Raum 90 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassencabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsweiser Beitreibung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die künftige Milchversorgung.

** In den letzten Tagen haben im parlamentarischen Ernährungsbeirat sowie mit Vertretern der großen Städte und der landwirtschaftlichen Verbände nochmals Besprechungen wegen der Milchregelung ab 1. Juni stattgefunden.

Es bestand Übereinstimmung darin, daß sofort am 1. Juni an Stelle der bisherigen Erfassung der Kuhmilch beim Erzeuger die Lieferung auf Grund von freiwilligen Verträgen tritt. Dabei wurde nach den Verhältnissen unseres Landes als unentbehrliches Erfordernis anerkannt, die bisherigen Lieferbeziehungen aufrecht zu erhalten und alle Kuhhalter in die Verpflichtung einzubeziehen, ihre Milch — abgesehen vom dem Eigenbedarf des Kuhhalters — an die bisherigen Bezugsnehmer weiterzuliefern. Dies gilt auch dann, wenn eine Einigung über den Vertrag nicht zustande kommt; in diesem Fall bestimmt nötigenfalls ein Schiedsgericht den Preis der Milch nach der Marktlage. Das Schiedsgericht besteht nach der Vorschrift der Reichsmilchverordnung aus 3 Mitgliedern; je ein Mitglied wird von der liefernden und empfangenden Stelle und der Obmann wird von der Landesversorgungsstelle oder — wenn Lieferer und Empfänger dem gleichen Kommunalverband angehören, von dem Kommunalverband ernannt.

Die bisherigen Höchstpreisbestimmungen, konnten mit dem 1. Juni in Wegfall. Auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die Wünsche der Kuhhalter in weitem Umfang gerecht werdende künftige Regelung mit Rücksicht auf die Kinder und Kranken der Städte nicht zu einer unberechtigten Preissteigerung oder zu einem Rückgang in der Milchlieferung führen werde.

Für den Verbrauch der Milch in den Städten ist die Bestimmung vorgesehen, daß Kinder, Schwangere und Kranke wie bisher vorab zu versorgen sind. Ausgedehnt wird dieser Kreis der Versorgungsberechtigten nunmehr auch auf Kinder von 7—14 Jahre und auf Personen über 70 Jahre. Um zu verhindern, daß die in die Städte gelieferte Milch verbuttert wird, ist angeordnet, daß die nach voller Berücksichtigung der Versorgungsberechtigten verbleibende Milchmenge nach Möglichkeit gleichmäßig auf die erwachsene Bevölkerung zu verteilen ist. Im übrigen bleibt die Regelung des Verbrauchs den Gemeinden überlassen. Die Landesversorgungsstelle kann jedoch bei Bedarf eingreifen.

Da zu diesen Vollzugsbestimmungen noch die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eingeholt werden muß, wird die Verordnung erst in einigen Tagen zur Veröffentlichung kommen.

Der Erpzeugutverkehr.

** Der deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband hat in der 80. Ausschusssitzung zu Goslar die Einschränkung des Erpzeugutverkehrs durch eine bestimmte untere und obere Gewichtsgrenze wieder aufgehoben und nur hinsichtlich der Art des Gütes Einschränkungen von untergeordneter Bedeutung angeordnet.

Der Beschluß, der folgenden Wortlaut hat, wird vom 1. Juni 1921 an in Vollzug gesetzt: „Als Erpzeugut sind im allgemeinen nur solche Güter anzunehmen, die sich nach Form, Gewicht und Umfang zur Beförderung in den Gepäckwagen der Personen-, Eil- und Schnellzüge eignen, also in der Hauptsache nur Kleingüter. Gegenstände von außergewöhnlichem Umfang, hohem Gewicht oder von einer sonstigen besonderen Beschaffenheit, die sie zur Beförderung in den Gepäckwagen der genannten Züge ungeeignet macht, sind ausgeschlossen. Dierher gehören z. B. große Möbelstücke (Kleiderschränke, Klaviere, Sofas und Sofaestühle), Deahmatratzen, ganze Ofen, Hopfenballen, Holzwole in losen Ballen, Feder- und Wolleballen von mehr als 1 1/2 Meter Länge und 80 Zentimeter Breite, lebende Pflanzen und Bäume in großen Kübeln ohne feste Handgriffe, Leitern, Stangen, Bretter, eiserne Stäbe und Nähren von mehr als 3 Meter Länge, große Boitiche, leere Fässer mit einem Fassungsgehalt von über 100 Liter, Kisten und Steigen, unzerlegte Rattengestelle und ähnliche Güter. Für solche Gegenstände kommt die Auslieferung als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut in Betracht. Ebenso sind kleine, der Gefahr des Abhandenkommens besonders ausgesetzte Stücke, z. B. in der Größe von Feldpostschachteln, Zigarettentischen und dgl. zurückzuweisen. Den Aufgehern ist die Verferdung mit der Post anheimzufallen. Massenauflieferungen, durch die im einzelnen Falle die Beförderung im Packwagen erschwert wird, sind zurückzuweisen. Vor der Annahme ist die Verpackung genau zu prüfen. Gegenstände, deren Natur eine ordnungsmäßige Verpackung erfordert, sind, wenn sie mangelhaft verpackt sind, zurückzuweisen. Als mangelhafte Verpackung gilt insbesondere bei Behältern die Verpackung in schwachem Papier und Umschnürung mit Papierbindfaden. Unverpackte oder mangelhaft verpackte Gegenstände, deren Natur keine oder keine ordnungsmäßige Verpackung erfordert, sind nur dann anzunehmen, wenn sie sich nach dem pflichtmäßigen Urteil des abfertigenden Beamten trotzdem zur Beförderung eignen und der Absender das Fehlen oder die Män-

gel der Verpackung auf der Eisenbahnfahrkarte in dem Raum für „Erklärungen“ mit Unterschrift anerkennt. Dies gilt auch für Behältern, die in starkem Papier mit Hanfschnur verpackt sind.“

Eisenbahnverkehr an Pfingsten.

** Zur Bewältigung des über Pfingsten zu erwartenden stärkeren Personenverkehrs waren von der Eisenbahndirektion umfassende Vorkehrungen getroffen, die sich im Hinblick auf die außerordentlich günstige Witterung als durchaus notwendig erwiesen haben. Auch war auf den verstärkten Verkehr, der aus Anlaß der zum 1. Juni bevorstehenden Fahrpreiserhöhung zu erwarten war, Rücksicht genommen worden. Gleichwohl mußten zur Bewältigung des außerordentlich starken Andrangs auf einer Anzahl Strecken weitere Vor- oder Nachzüge angeordnet werden. Besonders stark war schon vor den Feiertagen der Fernverkehr vom Rheinland und aus Norddeutschland nach Baden-Waden, Freiburg, dem Schwarzwald und der Bodenseegegend. An den Feiertagen selbst hat der Ausflugsverkehr von Mannheim nach Heidelberg und dem Neckartal, von Karlsruhe nach Baden-Waden, dem Murgtal und dem Schwarzwald, von Freiburg nach dem Hällental und aus den verschiedensten Landesteilen nach der Bodenseegegend einen überaus starken Umfang angenommen. Ein sehr starker Verkehr war auch von dem württembergischen Schwarzwald nach dem Bodensee sowie aus der Schweiz nach dem Riesental, Freiburg und Baden-Waden zu verzeichnen.

Infolge des immer noch bestehenden Mangels an betriebsfähigen Personenzügen und Lokomotiven konnte nicht in allen Fällen die wünschenswerte Anzahl Ergänzungszüge geführt werden, so daß ein Teil der Züge stark überfüllt war, obwohl mitunter Personenzüge drei- und vierfach geführt worden sind. Gleichwohl hat sich der Gesamtverkehr infolge des verständnisvollen Zusammenwirkens der beteiligten Dienststellen und Personale ohne Störung abgewickelt.

* Die neue Regierungskoalition.

Es ist richtig, daß die Koalition, die am 10. Mai das neue Reichskabinet Wirth-Bauer-Schiffer bildete, nicht über die Mehrheit im Reichstag verfügt. Allerdings handelt es sich nur um wenige Stimmen, die daran fehlen. Immerhin ist die neue Koalition erheblich stärker, als die bisherige, die aus dem Zentrum, den Deutschdemokraten und der Deutschen Volkspartei bestand; die Bayerische Volkspartei, die sich jetzt zurückgezogen hat, weil sie die Annahme des Ultimatums nicht billigt, stand der bisherigen Koalition freundlich gegenüber.

Die Tatsache, daß die neue Koalition jedenfalls größer und damit tragfähiger geworden ist, kann nicht geleugnet werden. Alles kommt nun darauf an, der Reichsregierung, die aus ihr hervorgegangen ist, die Arbeit zu erleichtern und sie in ihren Bemühungen um die Erhaltung, der Reichseinheit, um die Durchführung der mit dem Ultimatum übernommenen Verpflichtungen ehrlich und tatkräftig zu unterstützen. Und nur derjenige, der in der Lage wäre, der Öffentlichkeit im Augenblick eine bessere und aussichtsreichere Koalition zu empfehlen, hätte das Recht, an dieser neuen Koalition heranzukritikieren. Nach Lage der Dinge ist es also gefährlich, wenn man von außen her versucht, irgend eine der drei Parteien, die die neue Koalition bilden, in ihrer Entschlußfreiheit wandend zu machen und womöglich aus der Koalition fortzugraulen.

Wenn wir nun die Ausführungen lesen, die der frühere Minister und jetzige Reichstags- und Landtagsabgeordnete Dietrich in Nummer 111 der „Badischen Landeszeitung“ zur Frage der Regierungsbildung macht, so können wir uns der Befürchtung nicht ganz erwehren, daß diese Ausführungen eine Wirkung haben könnten, die allerdings für das neue Kabinet höchst bedenklich und abträglich ist.

Herr Dietrich bedauert es, daß die Deutschdemokraten überhaupt in die Regierung eingetreten sind, da doch die Mehrheit der Fraktion für die Ablehnung des Ultimatums gestimmt habe. Wenn er in diesem Zusammenhang in der Tatsache, daß Zentrum u. Sozialdemokratie ohne die Deutschdemokraten keine Regierung bilden wollten, die „Abdankung des Parlamentarismus“ erblickt, so vermögen wir einem solchen Gedankengang nicht zu folgen. Es war doch ganz selbstverständlich, daß die beiden großen Parteien, wenn sie sich schon zur Übernahme der Verantwortung entschlossen, darauf bedacht sein mußten, auch noch andere Parteien für die Koalition zu gewinnen, um die Basis der Regierung recht breit zu machen.

Daß sie sich dabei in der Überzeugung, daß gerade die Deutschdemokraten eine besonders wertvolle Mitarbeit zu leisten imstande wären, an diese Par-

tei wandten, ist doch gewiß nicht verwunderlich. Gatten doch schon bis zu den Reichstagswahlen im Juni 1920 Zentrum, Sozialdemokratie und Deutschdemokraten zusammen in der Regierung gesessen, und war es doch gerade diese Koalition, mit deren Hilfe sich überhaupt erst der Übergang aus den Wirrnissen des Zusammenbruchs in eine Art leidlicher Ordnung vollzogen hatte. Gewiß hatte eine kleine Mehrheit der deutschdemokratischen Fraktion gegen die Annahme des Ultimatums gestimmt, aber doch deshalb sicher nicht daran gedacht, dann, wenn das Ultimatum gleichwohl eine Mehrheit finden sollte, der neuen Regierung Opposition zu bereiten.

Wir können froh sein, daß wir eine Partei besitzen, die unbeschadet gewisser abweichender Meinungen doch ehrlich gewillt ist, auf dem Boden des neuen Staates für die Wohlfahrt des Ganzen zu arbeiten und sich in den Dienst des gesamten Vaterlandes zu stellen. Wieso es eine Abdankung des Parlamentarismus sein soll, wenn man eine solche Partei an der Bildung einer neuen Regierung zu beteiligen trachtet, verstehen wir nicht!

Im übrigen sind wir der Ansicht, daß die Not des Vaterlandes ein doktrinäres Festhalten an parlamentarischen Bräuchen, wie sie in Ländern mit ruhigerer Entwicklung gerne beachtet werden, durchaus nicht immer empfiehlt und daß gerade diese Not des Vaterlandes auch eine Partei, die in einer bestimmten Frage keine ganz einheitliche Meinung aufzubringen vermag, moralisch zwingt, grundsätzlich ihre Mitarbeit nicht zu versagen. Man kann zehmal der Ansicht sein, daß das Ultimatum hätte abgelehnt werden müssen. Setzt, wo sich eine Mehrheit für die Annahme des Ultimatums gefunden hat, sollte es Pflicht eines jeden deutschen Volksgenossen sein, sich dem Mehrheitsbeschluß anzupassen und die Reichsregierung in allen ihren Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Erfüllung der mit dem Ultimatum übernommenen Verpflichtungen abzielen.

Schließlich wollen wir nicht ganz vergessen, daß doch auch die Deutsche Volkspartei in den kritischen Tagen des Juni 1920 an der Regierungsbildung teilgenommen hat, obwohl der größere Teil ihrer Wähler durchaus nicht mit diesem Schritt, der ja zweifellos eine Verjagung der neuen Staatsidee bedeutete, einverstanden war. In Zeiten, wie den heutigen, hat man sich eben höheren, vaterländischen Erwägungen unterzuordnen.

Herr Dietrich sieht die augenblickliche Situation als völlig unmöglich an, da die neue Koalition von sich aus keine Mehrheit im Reichstag bilden könne, falls sie nicht die Hilfe der Unabhängigen in Anspruch nehme. Und das ist es, was Herr Dietrich befürchtet. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Deutsche Volkspartei dem Kabinet Wirth schärfsten Widerstand bereiten werde, eine Voraussetzung, die in dieser Form garnicht zutreffen braucht.

Bezeichnenderweise erklärt dann aber auch Herr Dietrich, es sei nicht seine Aufgabe, „in dieser furchtbaren ernsten und schweren Zeit des deutschen Vaterlandes in hegender Kritik zu machen“; es handelt sich vielmehr darum, „dem deutschen Volk zu sagen, daß wir aus der ungeklärten, verzwickten Lage nicht mit parteipolitischen Reden und taktischen Manövern herauskommen können, sondern nur unter Anstrengung des wirtschaftlichen und politischen Scharffinns und unter Zusammenfassung des Willens des überwiegenden Teils der Nation“.

Nun, wir müssen gestehen, daß wir nicht recht einsehen wollen, warum dann Herr Dietrich überhaupt die Pferde jagen gemacht hat, d. h. diese seine Darlegungen veröffentlicht hat, wenn er doch selber meint, daß man „mit parteipolitischen Reden und taktischen Manövern“ nicht weiter kommt. Interessant wäre es uns, zu erfahren, was unter diesem „wirtschaftlichen und politischen Scharffinn“ praktisch zu verstehen ist und wie der „Wille des überwiegenden Teils der Nation“ nach Herrn Dietrichs Meinung aussieht.

Die Abstimmung im Reichstag hat erwiesen, daß die Mehrheit des Volkes für die Annahme des Ultimatums ist und eine Regierung haben will, die die Bestimmungen des Ultimatums durchführt. Wir sollten meinen, daß man gerade dann, wenn man die mahnenden Schlusssätze des Herrn Dietrich liest, zu der Auffassung gelangen müßte, daß nun unter allen Umständen die Reichsregierung unter-

stügt werden muß, da sie vom Mehrheitswillen des Parlaments getragen ist und im Augenblick als die einzig mögliche betrachtet werden muß. Daß es bei alledem wünschenswert bleibt, daß auch noch andere Parteien, sofern sie mitzuarbeiten gewillt sind, der Reichsregierung zur Seite treten, ist selbstverständlich. Nur sollte man gerechterweise dann keinen Unterschied machen zwischen Deutscher Volkspartei und Unabhängigen und die Mitarbeit da nehmen, wo sie sich darbietet.

Praktisch werden ja wohl die Dinge auch in dieser Weise verlaufen. Wir glauben kaum, daß die neue Regierung im gegebenen Falle ohne Mehrheit im Parlament bleiben wird. Das eine Mal werden vielleicht die Unabhängigen, das andere Mal die Deutschvölksparteiler für die Regierung stimmen bezw. sich der Abstimmung enthalten. Jedenfalls wäre es gut erst einmal abzuwarten, wie der Karren nun läuft. Eine übereilte und ins Blaue hineingeredete Kritik kann nur dazu beitragen, den Lauf dieses Karrens schon von vornherein in gang und lieber Weise zu erschweren. Und daran haben wir doch wohl alle, Herrn Dietrich mit eingerechnet, kein Interesse!

Politische Neuigkeiten.

Nach der Annahme des Ultimatums.

Wir die Mütter hören, wird soeben im Auswärtigen Amt als auch in den anderen beteiligten Reichsministerien gegenwärtig intensiv an den zur Erfüllung der Ultimatumforderungen notwendigen Vorbereitungen gearbeitet. Insbesondere werden alle erforderlichen Maßnahmen geschäftlicher Natur ausgearbeitet, so die Korrektur des Reichswehrgesetzes und der Gesetzentwurf über die Exportabgabe. Bezüglich der finanziellen Fragen ist das Reich mit einer Reihe von Banken in Fühlung getreten über die Realisierung der deutschen Schatzanweisungen, mit deren Hilfe eine Milliarde Goldmark innerhalb 26 Tagen bezahlt werden sollen. Wie verlautet, wird voraussichtlich die Reparationskommission die von Deutschland angebotene Teilzahlung von 150 Millionen Goldmark in ausländischen Devisen annehmen. Schließlich wird an der Ausführung der von Deutschland angebotenen 25 000 Goldhäuser für die zerstörten Gebiete gearbeitet, mit deren Lieferung sich Frankreich einverstanden erklärt hat. — Wie die „Tägl. Rundschau“ meldet, wird der Reichsminister Dr. Wirth in der ersten Reichstagsitzung am 31. Mai seine Programmrede halten, in der er den Reichstag Mittelungen über die Art der Ausführung der deutschen Reparationsverpflichtungen machen und sich auch über das oberösterreichische Problem auslassen wird.

Wie die Blätter melden, werden die aus dem Kreise Solingen zurückgezogenen französischen Besatzungstruppen nicht nach Frankreich zurücktransportiert, sondern auf einem Truppenübungsplatz bei Köln untergebracht werden.

Eine englische Warnung an Frankreich.

Lloyd George machte einem Vertreter von Reuters folgende Darlegungen: Ich halte an der Erklärung, die ich im Unterhause bezüglich Oberösterreich abgegeben habe, fest. Natürlich kann ich nur für das die Verantwortung übernehmen, was ich wirklich gesagt habe, nicht für die verüßelten und verdrehten Berichte in der französischen Presse. Die nahezu einmütige Zustimmung der amerikanischen, italienischen, als auch der englischen Presse zu den von mir bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebrachten Gefühlen zeigt, daß die großen Völker, die im Kriege an der Seite Frankreichs standen, den Vertrag von Versailles in fairer Weise auslegen beabsichtigen. Ich war niemals Zeuge einer beratigen Einmütigkeit in irgend einer Frage. Alle Richtungen der öffentlichen Meinungen in diesen drei Ländern nehmen denselben Standpunkt ein. Ich wäre unglücklich, wenn die französische Presse einen anderen Standpunkt einnehmen sollte. Aber wir müssen gegenüber Meinungsverschiedenheiten unter uns duldsam sein. Ich

möchte der französischen Presse mit allem Respekt sagen, daß die Gewohnheit, einen jeden Meinungsaustruck eines Alliierten, der nicht mit der eigenen Meinung übereinstimmt, als Ungehörigkeit zu behandeln, unheilswirksam ist. Wenn diese Geistesverfassung andauern sollte, so wird sie für jede Entente unheilvoll sein. Der Standpunkt, den die englische, amerikanische und italienische Presse in der oberösterreichischen Frage angenommen hat, sollte Frankreich nicht anstößig sein. Sie stehen zum Vertrage von Versailles und wollen die Bestimmungen des Vertrages gerecht anwenden, ob sie nun für oder gegen Deutschland ausfallen. Das Schicksal Oberösterreichs muß durch den Obersten Rat entschieden werden und nicht durch Korruption. Es darf den Kindern des Vertrages nicht gestattet werden, ungestraft in Europa Geschick zu zerbrechen; jemand muß ihnen die zügelnde Hand anlegen, andernfalls wird es ständig Schwierigkeiten geben. Der Lauf der Welt in den kommenden Jahren kann nicht vorausgesehen werden. Die Nebel vor uns sind dicker als gewöhnlich. Viel wird von dem Zusammenhalten der Entente abhängen. Außer den aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen müssen Ereignisse, die nicht vorausgesehen werden können, die zukünftige Organisation der Nationen bestimmen. Die Zukunft der Welt, insbesondere Europas, wird durch alte und neue Freundschaften bestimmt werden. Unter diesen Umständen ist der Vertrag von Versailles ein Dokument von unendlicher Bedeutung, besonders für die Nationen der Entente. Er bindet uns zusammen, wo es so viel gibt, was uns trennt. Diejenigen, die die Bestimmungen des Vertrages behandeln, als ob sie ein Sport für Leidenschaft und Vorurteil wären, brauchen nicht lange zu leben, um ihre Unfähigkeit zu beweisen. Das englische Volk entzieht sich keinem Teil seiner Verantwortlichkeit aus dem Vertrage. Vorübergehende Schwierigkeiten verhindern es, Truppen zu erübrigen, aber diese Schwierigkeiten werden, wie ich vertrauensvoll schon jetzt annehme, bald vorüber sein, und ich mache auf die Tatsache aufmerksam, daß wir auf der jüngsten Konferenz unsere Bereitwilligkeit kundgegeben haben, unserer Flotte, falls Deutschland die Bestimmungen der Alliierten nicht annehmen würde, den Alliierten für jede militärische Operation zur Verfügung zu stellen, über die beschlossen werden würde. Die britische Regierung war bestrebt, die Frage einer Teilung Schlesiens auf der Londoner Konferenz zu regeln. Alle Tatsachen der Volksabstimmung waren bekannt. Unsere Bundesgenossen waren aber nicht bereit, mit der Besprechung fortzufahren. Wir werden treu zu der Entscheidung stehen, die von der Mehrheit der Mächte getroffen werden wird, die auf Grund des Vertrages bei der Festlegung der schlesischen Grenze eine Stimme haben. Wie auch immer der Spruch lauten möge, wir nehmen die Volksabstimmung als Ausdruck der Wünsche der Bevölkerung Schlesiens voll an. Dafür in den großen Krieg abgetreten zu sein und für die Verteidigung des alten Vertrages, an dem unser Land beteiligt war und große Verluste erlitten, teilgenommen zu haben, dabei zu stehen, wie auf dem Vertrage, den seine Vertreter vor weniger als zwei Jahren unterzeichnet haben, herumgetreten wird, kann Großbritannien nicht einwilligen.

Die Erklärung Lloyd Georges zur oberösterreichischen Frage findet in der gesamten Londoner Presse die größte Beachtung und wird als eine erste Warnung an Frankreich angesehen. Wie die Blätter melden, wird Lloyd George heute abend bei dem Essen, das der Pilgrimclub zu Ehren des neuen amerikanischen Botschafters Harvey gibt, wahrscheinlich eine wichtige Rede halten, die hauptsächlich die oberösterreichische Frage behandeln dürfte. Die „Westminster Gazette“ schreibt über den britischen und französischen Standpunkt: Jede Politik, die sich auf die Absicht gründet, 60 bis 70 Millionen Deutsche im Zustande der Unterwerfung zu erhalten, müßte fehlschlagen. Frankreich müsse Deutschland fair plan geben, und die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen. „Ball Wall and Globe“ erklärt, das französische Volk müsse verstehen, daß England unbedingt jede Beteiligung an solchen Abenteuern wie dem polnischen ablehnen und es Deutschland überlassen werde, nach freiem Ermessen mit jedem unverantwortlichen Eingriff der Polen fertig zu werden.

Eine Warnung der Reichsregierung.

Die Reichsregierung erläßt eine Warnung gegen Bestrebungen, die darauf abzielen, durch Anwerbung und Bildung von Freiwilligenverbänden, Freikorps usw., den bedrängten Oberösterreichern aus anderen Teilen des Reiches selbständig zur Hilfe zu eilen. Sie macht mit aller Entschiedenheit darauf aufmerk-

sam, daß solche Anwerbungen und Zusammenziehungen zu militärischen Zwecken den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen und mit Strafe bedroht sind.

Die Entwaffnungsnote.

General Nollet, der Vorsitzende der Interalliierten Militärkommission, hat unter dem 12. Mai dem Direktor der Friedensabteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin eine Note zugehen lassen, in der die Ausführungsbestimmungen zu der Note vom 5. Mai, soweit sie die Entwaffnung betreffen, enthalten sind. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist folgender:

1. 100 000 Mann-Deer.

a) Wehrgesetz. Am 9. April 1921 mit Nr. 1496 bezeichnete die Kommission gewisse Rügen, die das Gesetz vom 23. März aufweist. Die zur Ausfüllung der Lücken notwendigen Gesetzesentwürfe sind der Kommission möglichst schnell, auf jeden Fall aber vor dem 15. Juni mitzuteilen.

b) Organisation. Das für den 15. April vorgesehene Zuneinlangbringen des Heeres mit den Bestimmungen des Friedensvertrages muß zum 15. Juni vollendet sein. Dabei muß besonders den von der Kommission in den nachstehenden Noten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen werden: Nr. 1532 vom 29. April über die Entmilitarisierung gewisser Dienststellen; Nr. 1449 vom 18. März über die Nachfahrerkompagnien; Nr. 1496 vom 9. April über die Stärken der Zentralverwaltung, des Reichswehrministeriums und der ihm angegliederten Verwaltungsbehörden; ferner über die tatsächliche Beseitigung der zivilen Hilfsangehörigen bei den Stäben und Truppenteilen, bei den Ersatzbataillonen und in den Depots; Nr. 1552 vom 22. April über die Zeiträume für die Probeanstellung.

2. Kriegsmaterial.

a) Kriegsmaterial im Allgemeinen. 1. Überschüssiges Material bei dem Heere und in den Depots, Betrieben usw., welche ihm angegliedert sind. Die von der Kommission festgestellten Höchstzulassungen sind anzuerkennen. Der Kommission ist von deren Anerkennung vor dem 20. Mai mittags 12 Uhr Mitteilung zu machen. Die Ablieferung des auf Grund dieser Höchstzulassungen berechneten überschüssigen Materials muß vollständig bewirkt sein für jede Art von Waffen, Ersatz- und ammontierte Teile am 10. Juni, für das übrige Kriegsmaterial am 30. Juni. Jede Beförderung von Waffen und Material, ausgenommen die durch die Ablieferung, Zerstörung oder Aufgebrauchung notwendig werdenden Beförderungen, soll strengstens verboten sein, falls nicht die vorherige Genehmigung von der Kommission dafür eingeholt wurde. Die zu diesem Zweck gegebenen Befehle müssen der Kommission vor dem 23. Mai mitgeteilt werden. Diese Befehle werden auch auf das aus irgend einem Grunde im Besitze der Reichstreuhandgesellschaft befindliche Material Anwendung finden. Die Höchstzulassungen betr. Kleidung werden ebenso wie die auf das Nachrichtengerät und Material für die Polizei bezüglichen der deutschen Regierung demnach durch die Kommission mitgeteilt.

2. Waffen, die von der Bevölkerung herrühren. Die Ablieferung dieser Waffen muß wirksam betrieben werden, um vor dem 10. Juni vollständig beendet zu sein.

b) Ausrüstung der Landbesitzungen. Die nicht genehmigten Kanonen, diversen Waffen und Kriegsmaterial jeder Art müssen vor dem 31. Mai vollständig abgeliefert sein. Die eine Ablieferung vor diesem Zeitpunkt vordringenden Befehle müssen der Kommission spätestens am 20. Mai, mittags 12 Uhr, mitgeteilt werden.

c) Ausrüstung der Küstenbefestigungen. Die uneingeschränkte Anerkennung der von der Kommission genehmigten Zulassungen muß dieser vor dem 20. Mai, mittags 12 Uhr, zugleich mit den für die Ablieferung des überschüssigen Materials gegebenen Befehlen mitgeteilt werden. Die Ablieferung der Kanonen, Waffen jeder Art und des Materials, das über diese Zulassungen hinausgeht, muß vor dem 10. Juni vollständig beendet sein.

3. Selbstschutzorganisationen.

a) Auflösung. Die Auflösung aller Selbstschutzorganisationen muß nach dem Bestimmungen der Pariser Note zum 30. Juni bewirkt werden. Um eine rechtzeitige Kontrolle über die Auflösung zu gestatten, muß eine Liste der Organisationen, die die deutsche Regierung in Anwendung des Gesetzes vom 22. März aufzulösen beabsichtigt und die schon mit

Landestheater.

„Die tote Stadt“.

Oper von Erich Wolfgang Korngold.

Brücke: das „nordische Benedig“, einst lebenerfüllte Festung und wichtige Handelsmetropole, nachmals eine „tote Stadt“, ohne Bedeutung und ohne Klang, Symbol der Vergänglichkeit und der Schwerkraft. Ein junger Bürger namens Paul lebt hier seit Jahren dem Schmerz um seine tote Gattin. Da begegnet er einer Fremden von wunderbarer Ähnlichkeit mit seiner Frau, einer Ähnlichkeit, die ihm mit geheimnisvollen Schauern erfüllt und ihm den Gedanken eingibt, die Begegnung als Traum der Wiederkehr zu deuten, in der Lebenden die Tote zu umarmen. Die Fremde, eine Tänzerin, folgt ihm auf seine Bitte, offenbar jedoch schon nach wenigen Worten ihr leichtfertiges, der Reiztheit der Verstorbenen scharf entgegengesetztes Wesen. Weint und abgestoßen zugleich kämpft Paul zwischen Sinnenschauspiel und Ermüdung. Während Marietta zur Probe eilt, überkommt ihn ein Traum voll phantastisch-spukhafter Einzelbilder. Er sieht sich dem Zauber Mariettas verfallen, von dieser betrogen und verhöhnt, willenslos hin- und hergezerrt zwischen Wirklichkeit und Schein, zuletzt zur Ermordung Mariettas getrieben. Durch den Traum gewarnt, läßt er die Fremde und entflieht der unheimlichen „toten Stadt“.

Das ist in kurzen Worten der Inhalt des Textes, den Paul Schott frei nach Rodenbachs Schauspiel „Das Trugbild“ gebichtet hat. Wir haben schon ähnliches gesehen, so „Egä“ und „Mona Lisa“, auch „Hoffmanns Erzählungen“ gehören zu dieser Art von Rahmenstücken, unter denen uns allerdings das vorliegende als eines der schwächeren erscheinen will. Die Gründe hierfür liegen einmal darin, daß Wirklichkeit und Traum nicht mit genügender Deutlichkeit auseinander gehalten sind, zum andern in der offenbar bereits pathologisch zu bewertenden Gemüts- und Geistesverfassung des Helden, des weiteren aber in einzelnen ermüdenden Rängen und papieren anmutenden Reflexionen. Betrachtungen wie diese:

„Die Toten schiden solche Träume,
Wenn wir zu viel mit ihnen leben.
Wie weit soll unsere Trauer gehen,
Wie weit darf sie es, ohn' uns zu entwurzeln?
Schmerzlicher Zwiespalt des Gefühls!“

rieden zu sehr nach Philosophie und sind zur Vertonung ungeeignet. Des weiteren ist viel zu viel an Symbolik und Meminsungen in die Handlung hineingepropft, dessen Verständnis dadurch erschwert wird. Daneben finden sich

freilich wieder außerordentlich glücklich gefasste Stellen, die in knappen Worten die Situation kennzeichnen, wie etwa die Bemerkung Pauls: „Brücke und ich, wir zwei sind eins. Wir beten Schöpfendes an: Vergangenheit.“

Was den Komponisten an diesem Werk vor allem reizt haben mag, war zweifellos die reiche Gelegenheit zu musikalischer Ausdeutung, Charakterisierung und Ausmalung heterogener Stimmungen und seelischer Vorgänge; birgt die Handlung doch Bilder von raffiniert apertem Reiz, wie etwa die dritte Szene der Vision; ein fluriles Nachtsid in Hoffmannschem Stil, voll graziöser Feinheit und toller Ausgelassenheit, deren Wirklichkeitsgenusses und unheimlichen Gespensterpuffs, eine Phantastie, in der Traum und Wachen, Ernst und Spiel, Sinnliches und Übernatürliches zu suggestiver Gesamtwirkung ineinander greifen, wie sie in gleichem oder noch stärkerem Maße etwa der Giulietta-Akt in der gemalten Oper Offenbachs auslöst.

Korngold, der schon als Elfjähriger mit einer aufsehenerregenden Fantomime „Der Schneemann“ und bald darauf mit verschiedenen Kammermusik- und Orchesterwerken vor das Publikum trat, neunzehnjährig mit seinen Opern „Der Ring des Polykrates“ und „Violanta“ nachhaltigen Erfolg erzielte, und heute im 24. Lebensjahre steht, ist einer jener Ausnahmegeringen, deren künstlerische Persönlichkeit außerhalb des Rahmens normaler Entwicklungsgefesse zu stehen scheint. Gewöhnlich verlag ein frühestes Genies, sobald der Zeitpunkt gekommen ist, in dem ihre Leistungen nicht mehr mit dem Maßstab für Wunderkinder, sondern mit dem für normales künstlerisches Schaffen gemessen werden. Bei Korngold war dies nicht der Fall. Er befindet in seinem neuem Schaffen nicht nur das starke äußere Können, das ihn zum virtuosen Beherrscher des ganzen umfangreichen Komplexes kompositionstechnischer Ausdrucks- und Gestaltungsmittel macht, sondern beweist auch bereits einen Grad künstlerischer Reife, der ihn in die erste Reihe seiner zeitgenössischen Kollegen stellt. Die Vorzüge, die an seinen früheren Schöpfungen gerühmt wurden, treten auch bei der „Toten Stadt“ an den Tag.

Das dominierende, zugleich aber auch das ursprüngliche und treibende Element in diesem Werk ist das Melos. Hier schöpft Korngold aus dem Vollen, was es nur die echte Musikantenatur vermag. Das klassische, musizierfähige Wien lebt und weht in seinen Themen. Diesem quellenden Gedankenreichtum gegenüber wirkt die stummweise stark gepfeifferte, auf Strauß und Debussy und die Impressionisten Debussyscher Probenien genetzte Harmonik neben der bald straff gegügelten, bald leicht bedämpften, dem Tanze huldigenden Rhythmit als festigen-

Die architektonische Struktur erweist bei aller Freiheit, Leichtigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Glieder den Eindruck des organisch Gewordenen und des (trotz einer gewissen Stilvermischung) in sich Geschlossenen und Gefestigten. Dabei ist Korngold weit entfernt von rein handwerksmäßiger und schematischer Ausschmückung der billigen Möglichkeiten landläufiger Leitmotivbedeutung. So treten aus dem dramatisch bewegten Strom der Musik immer wieder die intimen Formen des Liedes, des Tanzes, der in sich gerundeten Szene hervor. Das ganze Werk steht voll suggestiven Stimmungsreizes und würde zweifellos noch stärker wirken, wenn es von den schon erwähnten Rängen und für den Gang der Handlung überflüssigen Reflexionen frei wäre. Das gilt namentlich für das dritte Bild, dessen Szenen durchweg zu lang ausgedehnt sind. Einmal ist der Orchesterapparat, der nicht nur die üblichen Instrumente in starker Belegung, sondern auch Klavier, Harmonium, Xylophon, Glöckenspiel usw. umfaßt, doch weiß der Komponist diesen ganzen Apparat mit virtuoser Leichtigkeit zu handhaben und prachtvolle Wirkungen mit ihm zu erzielen.

Die „Tote Stadt“ zählt zu den Werken, über deren Wert die Meinungen diametral auseinandergehen. Es kommt auch gar nicht anders sein, liegt der Fall doch besonders kompliziert. Schon der Stoff zieht den Einen an, während er den Andern völlig kalt läßt. Wer für die phantastische Dichtung eines Hoffmann, Poe, Villiers de l'Isle Adam, Barrère, Ströbl, Meyrink usw. kein Organ hat, wird auch diesem Stück ablehnend gegenüberstehen, selbst wenn er für die aparte Stimmungs- kunst des zweiten Bildes an sich Verständnis hat. Die Vertonung Korngolds ist dem einen echte, warme Musik, dem anderen inhaltsleere Mode, ein dritter findet sie hypermodern, der vierte banal. Es kommt eben ganz auf die Einstellung an. Wir persönlich sagt sie jedenfalls erheblich mehr als „Strauß“, „Gleits“ und „Salome“.

Mit der Einstudierung und Aufführung des Werkes hat das Landestheater eine künstlerische Tat vollbracht. Operndirektor Cortolezis, der die musikalische Leitung innehatte, führte Instrumentalkörper und Sänger mit festerer Hand durch alle Fährlichkeiten des außerordentlichen Anforderungen an das Können der Mitwirkenden stellenden Werkes. Der Instrumentaltalpart erstand in leuchtendem Glanz und kraftvoller Plastik, aufs neue die hervorragende Leistungsfähigkeit unseres erstklassigen Theaterorchesters beweisend. Die gefanglich-barocke Hauptpartien lagen in der Hand von Frau Jacema Brügelmann und von Herrn Schöffel. Frau Brügelmann erwies sich in der eminent schwierigen, umfangreichen und aufregenden Doppelrolle der verstorbenen Gattin und ihres Ebenbildes Marietta wiederum als Gestalterin von erstklassiger Kunst und stärkstem feinstem Einfühlungsvermögen.

Brief vom 9. April Nr. 1406 verlangte Hfte der Kommission vor dem 31. Mai mitgeteilt werden.

b) Entlohnung. Die Waffen- und Munitionsablieferungen, welche den Bestimmungen der Pariser Note entsprechend, am 31. März hätten bewirkt werden müssen, müssen wirksam betrieben werden, dazwischen, daß sie vor dem 10. Juni vollständig beendet sind. Der Rest der Waffen und Munition ist, wie in der Pariser Note vorgelesen, zum 30. Juni abzuliefern. Wie bereits dargelegt, ist bei der Ablieferung die Herkunft der abgelieferten Waffen anzugeben und zwar so, daß jede Verwechselung zwischen den Waffen, die von der Bevölkerung herühren und jenen der Selbstschutzorganisationen, der Polizei und des Heeres vermieden wird.

4. Polizei. Die Organisation und die Stärken der Polizei müssen mit den Bestimmungen der Note von Boulogne vom 22. Juni 1920 und von Paris vom 20. Januar in Einklang gebracht werden.

Zu diesem Zweck wird von der Kommission im Schreiben vom 18. März Nr. 1447 vorgebrachten Bemerkungen und Forderungen Rechnung zu tragen sein. Die Kommission besteht ganz besonders darauf, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die den jenseitigen grünen Polizei den Charakter einer militärischen Streikkraft zu nehmen, Probezeit und kurzfristige Dienstzeit abzuschaffen, jeden Personaltausch zwischen Polizei und Heer zu untersagen, den Polizeischulen wieder den Charakter zu geben, den sie vor dem Kriege hatten, deren Zahl so herabzusetzen, daß sie im Verhältnis zu der durch die Note von Boulogne gegebenen Stärkevermehrung steht, alle Polizeistützformationen abzuschaffen, schließlich die Gesamtstärke aller Polizeikategorien, uniformierten und nicht uniformierten, auf die Zahl von 150 000 Mann herabzusetzen. Die notwendigen Umbildungen müssen hinsichtlich der Organisation und der Stärken vor dem 15. Juli durchgeführt sein und die entsprechenden Anweisungen der Kommission vor dem 15. Juni mitgeteilt werden.

b) Bewaffnung. Waffen und Munition jeder Art, die nicht genehmigt sind und sich noch in den Händen der Polizei befinden, müssen vor dem 31. Mai abgeliefert werden.

Wie oben gesagt, werden die Höchstanzahlungen an Kriegsmaterial für die Polizei demnächst festgesetzt. Der Zeitpunkt der Ablieferung des überschüssigen Materials wird später zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht.

5. Fabriken. Die deutsche Regierung hat der internationalen Kontrollkommission vor dem 20. Mai mittags 12 Uhr mitgeteilt, daß sie die Liste der Fabriken, die Kriegsmaterial herstellen dürfen, anerkennt.

Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial. Am 7. April Nr. 1487 verlangten die Militär- und Marine-Kontrollkommissionen erneut einen Gesetzentwurf, der dem in den Artikeln 170 und 192 des Friedensvertrages festgesetzten Ein- und Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial tatsächlich Wirksamkeit verleiht. Dieser Gesetzentwurf ist den Kommissionen möglichst schnell, jedenfalls aber vor dem 30. Juni mitzuteilen.

Die Kommission beehrt sich das Ersuchen zu stellen, in Anwendung des Artikels 208 des Friedensvertrages alle Maßnahmen zu treffen, um die Freiheit der Kontrolle sicherzustellen und die zu diesem Zwecke getroffenen Anweisungen ihr vor dem 10. Mai, mittags 12 Uhr, mitzuteilen. Sie bringt insbesondere das in der Note vom 20. April Nr. 1536 enthaltene Verlangen in Erinnerung.

Schließlich folgt die Erklärung, daß die verschiedenen Schreiben und Ersuchen der deutschen Regierung, welche der Kommission vor dem Abgangstage zugegangen, nicht Gegenstand einer besonderen Mitteilung bildeten, und durch die Note erledigt sind.

Die Note über das Luftfahrtwesen.

Die internationalisierte Luftfahrtkontrollkommission hat unter dem 13. Mai an das Auswärtige Amt in Berlin eine Note gerichtet, in der sie vor dem 18. Mai um Mitteilung jener Maßnahmen bittet, die die deutsche Regierung ergreifen hat, um die Durchführung der Bestimmungen der alliierten Regierungen hinsichtlich des Luftfahrtwesens zu sichern. Die Bestimmungen, die von den alliierten Mächten zur Unterzeichnung der zivilen Luftschiffahrt von der in Artikel 198 des Friedensvertrages unterzeichneten Militär-Luftschiffahrt aufgestellt sind, sollen der deutschen Regierung binnen kurzem mitgeteilt werden.

Als Anlage zu der Note ist ein Schriftstück beigelegt, wonach:

1. die Nachforschungen nach verstecktem Material von der deutschen Regierung zu erleichtern und alle in Artikel 202 vor-

gesehenen Ablieferungen vor dem 16. Mai 1921 zu beenden sind.

2. die Fabrikation und Einfuhr von Luftfahrtmaterial erst drei Monate nach dem Tage wieder aufgenommen werden kann, an dem die internationalisierte Luftfahrtkontrollkommission anerkannt haben wird, daß der Artikel 202 vollständig ausgeführt ist.

3. Deutschland die für die Herstellung von Zeppelinern verlangte Entschädigung leisten muß.

4. Deutschland vor dem 31. Mai 1921 25 Millionen Mark zahlen muß.

5. Deutschland die Entscheidung der Völkerverkonferenz vom 8. November 1920 befolgen muß, nach der die Verwendung von Flugzeugen seiner Polizeiformationen unterlagert wird.

In der Antwortnote des Auswärtigen Amtes heißt es, die deutsche Regierung werde bemüht sein, das in Deutschland noch verbleibende Luftfahrtgerät mit größter Beschleunigung zu erfassen. Sie werde die Nachforschungen der Kontrollkommission nach solchem Gerät in jeder Weise erleichtern. Es würden in kürzester Zeit die gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Ausführung der Entscheidung von Boulogne über die Herstellung und die Einfuhr von Luftfahrtgerät sicherzustellen. Die deutsche Regierung werde die für die Herstellung von Zeppelinern geforderte Entschädigung leisten. Die deutschen Polizeiformationen seien nicht im Besitz von Flugzeugen und würden auch in Zukunft nicht mit solchen ausgestattet werden. Die deutsche Regierung werde die Begriffsbestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt wurden, um die zivile Luftfahrt von der im Artikel 198 verbotenen militärischen Luftfahrt zu unterscheiden.

Ungehobene Schätze.

In der „Frl. Bg.“ lesen wir folgendes: Die Durchführung der Fideikommission hat eine für die deutsche Geschichtsforschung erfreuliche Folge gehabt. Wie der „Deutschen Tageszeitung“ offenbar aus bereitgestellten Quellen gemeldet wird, hat die Familie von der Kann in der Höhe die Archive ihrer Vorfahren durch einige Historiker durchforschen lassen. Dabei sind mehrere hundert ungemein wertvolle Dokumente ans Tageslicht gekommen, darunter Briefe und Akten von deutschen Kaisern, Königen, Bischöfen und Staatsmännern, die neue Geschichtsquellen erschließen. Der Historiker wird sich allerdings bei dieser Nachricht eines bitteren Gefühls nicht erwehren können. Generationen deutscher Geschichtsforscher arbeiten an der Verwertung des mittelalterlichen Geschichtsmaterials, das man im großen Ganzen für abgeschlossen hält, und füllen scheinlich empfindene Lücken durch scharfsinnige Kombinationen. Nun wird man von neuem darauf hingewiesen, daß auf irgendwelchen Schlössern ungeahnte Schätze ungenutzt liegen. Die Frage der Privatarchive wird damit erneut zur Diskussion gestellt. Die Sache ist die: Die in der napoleonischen Zeit mediatisierten größeren und kleineren Territorialherren haben ihre gesamten Archive behalten. In sich konnten nach dem gleichen Recht die ein Jahrhundert später durch die Revolution von 1818 entthronten Fürsten, deren Staaten ja auch zum Teil keinen größeren Umfang hatten, die Landesarchive für sich beanspruchen. Der demokratische Staat kann es nicht anerkennen, daß die Nachkommen ehemaliger Territorialherren über die Archivalien verfügen dürfen, in denen bei weitem nicht nur die Vergangenheit der Familien, sondern der ehemals von ihnen beherrschten Gebiete und weiter Teile des deutschen Vaterlandes beschlossen liegt. Manche Privatarchive sind ja gut geordnet, sachmännlich verwaltet und der öffentlichen Benutzung zugänglich; hier erkennen die Besitzer durch ihre Maßnahmen das Recht der Allgemeinheit auf diese historischen Schätze an. In diesem Falle ist nichts zu beanstanden. Doch sollte, um eine spätere Schließung der Archive unmöglich zu machen, gesetzlich bestimmt werden, daß sie wie Staatsarchive der Geschichtsforschung zugänglich zu machen sind. In den vielen Fällen aber, in denen die Besitzer ehemaliger Territorialarchive ihre moralischen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit unzureichend erfüllen, muß ihre 1808 begonnene Entleerung von öffentlichen Rechten durch Enteignung ihrer Archive und Überführung der Bestände in die Staatsarchive im Interesse des deutschen Volkes und seiner Geschichtsschreibung vollendet werden.

Kurze polit. Nachrichten.

• Briand über Reichskanzler Wirth. Ministerpräsident Briand soll zu Marcel Gutin gesagt haben, wie dieser im „Echo de Paris“ mitteilt, er halte den Reichskanzler Dr. Wirth für einen aufrichtigen Mann, der alles tun werde, was von ihm abhängt, um die Verpflichtungen zu halten, die er durch Unterzeichnung eingegangen sei. Aber werde er Macht dazu haben?

Badische Uebersicht.

„Deutsche Arbeiter“.

Man schreibt uns: Die „Freisauer Bg.“ in Freiburg, die „Süddeutsche Bg.“ in Karlsruhe und die „Badische Post“ in Heidelberg veröffentlichen eine längere Notiz, in welcher den Arbeitern in Rehl der Vorwurf gemacht wird, sie hätten in Lohnfragen den Delegierten der internationalisierten Rheinlandskommission als Schiedsrichter angezufen und damit eine — unheimliche Stimmung befehlet. Die Sachlage ist nun folgende:

Der Schlichtungsausschuß Offenburg hatte den in Rehl wohnenden Arbeitern eine Zeugnisausgabe von 60 Bfg. und den auf dem Lande wohnenden Arbeitern eine solche von 35 Bfg. zugesprochen. Die Arbeiter hatten für beide Kategorien die gleiche Zulage verlangt. Vom Demobilisierungskommissar wurde der Schiedsrichter für verbindlich erklärt, die Unternehmer ließen es aber auf eine Klage beim Amtsgericht Rehl ankommen. Dieses wies die Arbeiter ab. Die Arbeiter waren nun entschlossen, ihrer Forderung erst durch Streik Nachdruck zu verleihen. Es besteht aber im besetzten Gebiet die Vorschrift, daß nicht in einen Streik eingetreten werden darf, bevor nicht der Delegierte der internationalisierten Rheinlandskommission als Schiedsrichter angezufen ist. Wollen sich die Arbeiter nicht bedingungslos den Unternehmern unterwerfen, so müssen sie eben schließlich den schwereren Weg zu dem „Delegierten“ antreten.

Später wurden durch das badische Arbeitsministerium neue Verhandlungsmöglichkeiten geboten, die von den Arbeitern gern akzeptiert wurden.

Der angebliche Bombenabwurf auf Fautenbach.

PA. Wegen des gestern gemeldeten angeblichen Bombenabwurfs aus einem Flugzeug über der Gemeinde Fautenbach (Amtsbezirk Mörns) wurden alsbald nähere Erhebungen unter Zuziehung von Sachverständigen angestellt. Die amtlichen Fest-

stellungen haben ergeben, daß es sich bei dem abgeworfenen Gegenstand um einen aus einem Entenflugzeug stammenden Stahlgylinder handelt, der zur Aufnahme von Sauerstoff diente.

Die erforderlichen Schritte wegen Ersatz des angelegten Schabens sind bereits in die Wege geleitet.

Badische landwirtschaftliche Woche.

II.

Gestern nachmittag 3 Uhr begann im kleinen Festhalla Saal unter dem Vorsitz des Genossenschaftsverbandesdirektors, Staatsrats Schön, die 26. Generalversammlung des Badischen Molkereiverbandes. Sie war sehr stark von den dem Verbands angeschlossenen Korporationen und Genossenschaften besetzt. Als Vertreter der Behörden waren anwesend: Arbeitsminister Engler, für das Ministerium des Innern Regierungsrat Pfisterer, Bürgermeister Dr. Hortmann-Karlsruhe, Bürgermeister Dr. Walli-Mannheim, für die Zentralgenossenschaftskasse in Berlin Regierungsrat Gennes, für die Landwirtschaftskammer Landwirtschaftsinspektor Vielhauer, für die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg Dr. Schaller.

In seinen Begrüßungsworten gedachte Staatsrat Schön des Verbandsvorsitzenden, Monomierats Saenger, der infolge einer schweren Krankheit der Tagung nicht anwohnen konnte. Den Geschäftsbericht erstattete Verbandsgeschäftsführer Leuze. Danach war das Jahr 1920 ein Jahr des Wiedererlebens der badischen Milchwirtschaft. Die Futterverhältnisse waren günstig. Schwere Sorgen bereitete die Maul- und Klauenseuche der Landwirtschaft. Das Ablieferungsergebnis betrug im Jahre 1920 1722 Zentner Butter und 181 Zentner Käse im Werte von 2 491 777 M. Außerdem wurden rund 800 000 Liter Vollmilch und etwa eine Million Liter Magermilch an die badischen Städte und an die Molkereien in Baden abgeliefert. An die Molkerei- und Milchgenossenschaften wurden 10 935 733 Liter Milch, an die 25 Genossenschaften mit Milchabgab 1 835 000 Liter abgeliefert. Davon wurden 8 164 495 Liter als Frischmilch an die Städte abgegeben, 4 622 000 Liter wurden zu Butter verarbeitet. Die Buttererzeugung betrug im ganzen 380 348 Pfund. In die Mitglieder wurden über 15 Millionen Mark für Milch bezahlt. Für den Verkauf von Milch und Butter wurden über 16 Millionen Mark erzielt. Dem Verbands gehören 122 Molkerei- und Milchabgabgenossenschaften, 5 Milchproduzentenvereine, 25 landwirtschaftliche Genossenschaften mit Milchabgab im Nebenbetriebe, 14 Privatmolkereien, eine Trockenmilchfabrik, 18 Stadtverwaltungen mit Molkereibetrieben, 8 Milchzentralen und 1 Milchhändlerverband an, zusammen 194 Verbände mit 12 027 Einzelmitgliedern. Maschinen und Geräte wurden im Werte von über eine Million Mark vermittelt. Im August und September hatten Molkereiführer stattgefunden. Die Buch- und Verwaltungsrevisionen wurden wieder durchgeführt.

Oberrevisor Hoffmann berichtete über die Revision der Jahresrechnung. Der Reingewinn des Verbandes betrug gegen 7000 M. 3000 M. wurden dem Reservecfonds zugeschrieben, der Rest soll dem Landesmilchfonds zugewiesen werden. Auf Antrag des Herrn Blessing-Billingen wurde dem Vorstande Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen. In den Vorstand wurde als Sachverständiger Dr. Schaller-Augustenberg gewählt. Geschäftsführer Leuze sprach in einem längeren Vortrage die Milchverfälschung in Baden im Jahre 1921/22. Der Redner äußerte sich dabei auch über die neue Milchordnung. In den Vortrage schloß sich eine lebhafte Aussprache, in der die Landwirte Adolf-Hesselsdorf (Amt Rehl), Stahl-Sand (Amt Rehl) und Milchhändler Ostinger-Karlsruhe für die freie Wirtschaft bezüglich der Milch eintraten. Bürgermeister Dr. Hortmann, Staatsrat Schön und Minister Engler befragten einen Zusammenwirken von Stadt und Land und von Landwirten und Verbrauchern.

Die kath. Pfingstkongress in Konstanz.

DZ. Konstanz, 19. Mai.

Die katholische Pfingstkongress wurde gestern vormittag 10 Uhr im Saale des Conrads Hauses durch Rechtsanwalt Bauer eröffnet. Etwa 150 führende Männer und Frauen aus Baden, Württemberg, Hohenzollern, Bayern, der Pfalz und aus Bessarabien waren erschienen. U. a. bemerkte man den Reichsfinanzminister a. D. Erzberger, Finanzminister Köhler-Karlsruhe, Landtagspräsident Kopf, Abg. Dr. Schöfer, Staatsrat Weisshaupt, Ministerialrat Baumgartner, Minister Graf-Stuttgart, Reichstagsabgeordneter Dieck-Radolfzell, Hofmann-Ludwigsbaben, ferner Reichstagsabgeordneter Geh. Hofrat Dr. Meyerlein, Abgeordneter Erking und zahlreiche andere Abgeordnete, darunter auch der Präsident des bayerischen Landtages, Königsbauer.

Der erste Tag der Kongress war reichsdeutschen Angelegenheiten und einzelstaatlichen Fragen gewidmet, am zweiten Tage sollen allgemeine katholische Fragen behandelt werden. Zum Vorsitzenden der Tagung wurde Landtagspräsident Kopf gewählt, zum Vizepräsidenten Minister Graf-Stuttgart. Präsident Kopf verwies in seinen einleitenden Worten auf die außerordentlich schwierige Situation des deutschen Volkes, in der die Aufgaben des katholischen Volksteiles ungeheuer geworden seien. Unbedingtes Erfordernis sei Einigkeit. Redner gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Zeit nicht mehr fern sein werde, wo auch Bayern wieder mehr mit den andern Ländern zusammengehen werde.

Reichstagsabgeordneter Dieck erstattete an Stelle des verbindechten Reichskanzlers Dr. Wirth ein Referat über die außenpolitische Lage, wobei er sagte, daß die Annahme des Ultimatus durch den Reichstag und die neugebildete Regierung einen Ausweg aus der Sackgasse darstelle, in die wir durch unsere auswärtige Politik geraten seien. Die Rede Lloyd Georges über Oberschlesien wäre ohne die Annahme des Ultimatus eine Unmöglichkeit gewesen. Auch die Reichseinheit wäre verloren gegangen; jetzt seien aber bereits Ansätze vorhanden zur anderer Orientierung der Weltpolitik. Von den verschiedenen Rednern, die in die Diskussion eingriffen, gab Abgeordneter Hofmann interessante Einzelheiten über die ersten und schwierigen Verhandlungen der Reichstagsfraktion, die im Zusammenhang mit der Frage der Annahme oder Ablehnung des Ultimatus der Entente stattgefunden hätten. Es sprachen ferner Unversitätsprofessor Dr. Meyerlein, Reichstagsabgeordneter Erzberger, Arbeitersekretär und Reichstagsabgeordneter Erking und der Führer der badischen Zentrumspartei Geistl. Rat Dr. Schöfer.

Nach der Mittagspause gab der württembergische Abgeordnete André ein Referat über die innere Politik. Er erörterte dabei verschiedene Probleme der Wirtschaft- und Sozialpolitik und trat auch für die Vereinigung von Baden, Württemberg und Hohenzollern ein. In der Diskussion wurde besonders die bayerische Politik und ihre Stellungnahme zu den lebenswichtigen Problemen des deutschen Volkes besprochen.

Um 7 Uhr abends schloß der erste Verhandlungstag. Die Teilnehmer der Kongress fanden sich zu einem Begrüßungsabend im Festhalla von St. Johann ein. Während des Abends, der vom katholischen Männergesangsverein Konstantia veranstaltet wurde, sprachen u. a. auch Staatspräsident Traut, Minister Köhler und Bundesrat Dr. Trezel.

Landestheater. Infolge Erkrankung des Herrn Höder findet an Stelle des für Samstag den 21. d. angelegten „Ruffischen Komödienabends“ eine Aufführung von Götz „Edelwald“ statt. Beginn 7 Uhr.

Literarische Neuerscheinungen.

Voltaire, Mein Aufenthalt in Berlin. (O. E. Necht Verlag. München. Gebunden M. 11.50.)

Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat unterm 16. April d. J. beschlossen, den Handelslehrer Otto Brandner an der Handelsschule in Wiesloch in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Karlsruhe zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 4. Mai d. J. beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen: den Gewerbelehrer Eugen Spahn an der Gewerbeschule in Eberbach, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Karlsruhe, an die Gewerbeschule in Heidelberg und den Gewerbelehrer Oskar Molitor an der Gewerbeschule in Heidelberg an jene in Karlsruhe.

Das Justizministerium hat unterm 13. Mai d. J. den Justizsekretär Ernst Haas beim Amtsgericht Offenburg sowie die Justizassistenten Julius Wunsch dafelbst, Josef Kaiser beim Notariat Stodach unter Versetzung zum Amtsgericht dafelbst und Johann Rüdert beim Notariat Donaueschingen unter Versetzung zum Amtsgericht dafelbst zu Oberjustizsekretären ernannt, und die Oberjustizsekretäre August Schreiber beim Amtsgericht Stodach zum Notariat dafelbst und Nikolaus Müller beim Amtsgericht Donaueschingen zum Notariat dafelbst versetzt.

Der Obang, Oberrat hat am 3. Mai d. J. dem Obenverwaltungssekretär Gustav Huber, bisher beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, die Stelle eines Obenverwaltungssekretärs übertragen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Mai d. J. den Weinbauinspektor Walter Ramdohr in Freiburg seinem Ansuchen entsprechend mit Wirkung vom 1. Februar 1921 aus dem badischen Staatsdienste entlassen.

Gestorben: am 7. Januar d. J.: Sophie, Gottfried, juristischer Professor, zuletzt am Realgymnasium in Ettlingen.

Der Steuerkommissar Eppingen betr. Auf 1. Juli d. J. wird der Steuerkommissar Eppingen aufgehoben und mit dem Steuerkommissar Eisingen vereinigt. Dessen Geschäftsbezirk umfasst darnach die Amtsbezirke Eppingen und Eisingen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes. J. A. Stamer. Bedert.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über die Bereitung von Kuchen.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Ges. Bl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses verordnet:

§ 1. Bei Bereitung von Kuchen und Tortenmasse in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Kaffee-, Zwiebak- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Speisestuben, in Betrieben von Erzeuger- und Verbraucher-Vereinigungen und in Vereinstäumen sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren zum Absatz darf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu dreifünftel Teilen von Hundert der insgesamt verwendeten Mehle oder mehrtartigen Stoffe verwendet werden.

Dies gilt nicht für die in den im Abs. 1 genannten Betrieben gegen Lohn angefertigten Kuchen und Tortenmassen aus Rohstoffen, die von Kunden geliefert werden.

§ 2. Bei Bereitung von Kuchen und Tortenmasse, Eis, Eispeisen und Cremes in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren und Speisen zum Absatz gegen Entgelt darf Butter, Butterschmalz sowie frische Milch oder Sahne von Kühen, Schafen und Ziegen nicht verwendet werden.

§ 3. Die Bereitung von geschlagener Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver aus Sahne jeder Art, auch aus Dauersahne, in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen sowie die anderweite Bereitung zum Absatz gegen Entgelt ist verboten.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer den Vorschriften der §§ 1-3 zuwiderhandelt, 2. wer Erzeugnisse, die den Vorschriften der §§ 1-3 zuwider hergestellt worden sind, feilhält, oder vertreibt. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 5. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Verarbeitung des Getreides oder Mehles, das den Kaffee-, Zwiebak-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- und Lebkuchenfabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert worden ist.

§ 7. Als Kuchen und Torten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrtartiger Stoffe verwendet werden.

Als Zucker im Sinne des Abs. 1 gilt Rüben- oder Rohrzucker in jeder Form, auch in Lösungen oder Mischungen (insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten wie Melis und Farin, Zuckersirupen wie flüssige Raffinade, Zuckersirup, Zuckersirup, Frucht-sirup und dergleichen), ferner Invertzucker, Karamell, Stärkezucker, Stärke-sirup, Malz-zucker und Malz-ertract. Der Wassergehalt der vorgenannten Erzeugnisse bleibt für die Berechnung der verwendeten Menge unberücksichtigt.

Als Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung gelten Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn. Gemenge, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide. § 301

Die Reichsregierung. Fehrenbach. D. 3. 74

Verordnung.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1921.

Artikel 1. Die §§ 16-18 der Verordnung vom 19. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16. Brot darf nur in Stücken von 750 u. 1500 g hergestellt, feilgeboten und betrieben werden; es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Außerdem darf aus Mehl gleicher Mischung, wie es für die Herstellung von Großbrot zu verwenden ist, Kleinbrot in länglicher Form und im Gewicht von 100 g (sogenannte Tafelbrötchen) hergestellt, feilgehalten und betrieben werden.

Die Bestimmung über Zusammensetzung, Gewicht und Form gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen und für die Bereitung von Brot für solche in Bäckereien gegen Lohn aus Rohstoffen, die vom Kunden geliefert werden.

§ 17. Die Bereitung von Krankegebäck ist zulässig. Die Kommunalverbände können keine Herstellung auf bestimmte Betriebe beschränken. Es darf nur gegen einen besonderen vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis abgegeben werden. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Karlsruhe, den 14. April 1921. § 313 Ministerium des Innern. J. A. Arnold. D. 3. 81

Freitag, den 20. Mai: Landestheater: Der Postillon von Lonjumeau. Hierauf: Tanzbilder. 1/2-7-1/10 Uhr. Mk. 20.—

Konzerthaus: Volksbühne P 2. Emilia Galotti. 7 bis gegen 10 Uhr.

Erste Verkäuferinnen für die Abteilungen Damen-Konfektion u. Kinder-Konfektion gesucht. Wir erbiten Angebote von nur beachtenswerten Damen, die langjährige Tätigkeit in ersten Häusern aufweisen können. ... Kaufhaus Oberpollinger G. m. b. H. München.

IV. ordentliche Generalversammlung der Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter m. b. H., Sitz Karlsruhe

am 28. Mai 1921, ab 3 Uhr nachmittags, Lokal: Restauration Ziegler, Baumelsterstraße, hier.

- Tagesordnung: 1. Revisionsbericht des Verbandsrevisors. 2. Genehmigung der Bilanz für das Jahr 1920. 3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes. 4. Satzungsänderungen.

§ 24, I: Anzahl der Vorstandsmitglieder: (3 statt 5).

§ 27, I: Redaktionelle Änderung. Neuer Text: Beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Geschäftsleiters oder dessen Stellvertreter.

§ 34, I: Verwendung der Betriebsmittel der Genossenschaft. (Zusatz: und wenn diese nicht ausreicht, die Geschäftsguthaben der Mitglieder.)

IV: Änderung (der Reservefond statt dieser). Neu: Wenn die Lebensschuldung ein Sechstel der Gattsumme aller Mitglieder übersteigt, ist das Konkursverfahren einzuleiten gemäß §§ 93-118, 140 und 141 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 20, I: Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: (18 statt 15).

5. Zuzahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes. (3 Mitglieder scheiden aus.) 6. Zuzahl von 4 Aufsichtsratsmitgliedern. 7. Geschäftsbericht des Vorstandes.

Mein Eintritt in das Versammlungslokal erfolgt durch Vorzeigen. Pünktliches Erscheinen erbeten. Karlsruhe, den 18. Mai 1921. § 257

Für den Vorstand: Für den Aufsichtsrat: Bach, Niker. Hummel. Weinbrenner.

Genutzung der Fahrkarten. Auf Grund der allgemeinen Ausführungsbestimmung 5 (2) zu § 13 der Eisenbahnerfahrordnung wird bestimmt, daß in der Zeit vom 29. bis 31. Mai 1921 die Fahrt am ersten Tage der Geltungsdauer der Fahrkarten angetreten werden muß.

Dies gilt auch für die Rückfahrt bei Doppelkarten und bei Fahrkarten, die zur Fahrt in umgekehrter Richtung gelöst sind. Karlsruhe, 15. Mai 1921. Eisenbahn-Generaldirektion.

„Oberschlesierhilfe.“

In der Stunde der bittersten Not Oberschlesiens, wo schließlich alles auf dem Spiele steht, ergeht der Ruf an die deutschen Brüder und Schwestern um Hilfe. Die Ereignisse in Oberschlesien treiben der Entscheidung zu. Das Land durchlebt seine schwersten Stunden. Tausende von Oberschlesiern haben ihr Leben lassen müssen, nur aus dem Grunde, weil sie deutsch gewählt haben. Tausende sind von Haus und Hof verjagt und stehen mittellos da. Die Geldmittel sind erschöpft, die Not ist groß, es geht um das Beste. Spenden sind dringend erwünscht und sind zu richten an: Süddeutsche Distrikto-Gesellschaft, Postfachkonto 3900, Karlsruhe. Konto der Ortsgruppe heimattreuer Oberschlesier. § 236

Rodi & Wienberger

Aktiengesellschaft für Bijouterie und Kettenfabrikation, Pforzheim.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am § 235

Donnerstag, den 9. Juni 1921, nachmittags 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft stattfindenden ordentlichen

Generalversammlung eingeladen.

- Tagesordnung: 1. Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1920/21. 2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns. 3. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. 4. Neuwahl des Aufsichtsrats.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, daß die Aktionäre ihre Aktien mindestens 3 Werktage vor der Generalversammlung auf dem Bureau der Gesellschaft in Pforzheim oder bei dem Bankhaus Strauß & Co., Karlsruhe, hinterlegen (§ 13 der Statuten). Pforzheim, 18. Mai 1921.

Rodi & Wienberger, Aktiengesellschaft für Bijouterie und Kettenfabrikation. Der Aufsichtsrat: Wilh. Kreis sen., Vorsitzender.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit. § 314.2.1 Karlsruhe.

Der Hochbauwerkmeister Karl Pfefferte in Karlsruhe, Vestingstraße 51, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wytinski hier, klagt gegen seine Ehefrau Luise geb. Wörner, früher zu Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Orten, auf Grund der §§ 1333, 1334 BGB. fürsorglich auf Grund des § 1568 BGB. mit dem Antrage: Die am 11. Dezember 1920 zu Karlsruhe geschlossene Ehe der Streitigen wird aus Verschulden der Beklagten für geschieden erklärt.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Mittwoch, den 13. Juni 1921, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Auktion wird

den 13. Juni, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 20. Juni 1921, vormittags 11 Uhr, allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegebene, nichts an dem Gemeinschuldner zu veranlassen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 13. Juni 1921 Anzeige zu machen.

Ettingen, 17. Mai 1921. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.

§ 302. Ettingen. Über das Vermögen des Schlossers Peter Wagner in Wudenbach, wird heute am 17. Mai, nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Konkursverwalter Dr. Caro hier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1921 bei dem Amtsgericht Ettingen anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem Amtsgericht Ettingen zur Beschlußfassung über die Befreiung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag,

dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, 12. Mai 1921. Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

§ 303. Ettingen. Über das Vermögen des Otto Wagner, Glaser in Wudenbach, wird heute am 17. Mai, nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Konkursverwalter Dr. Caro hier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1921 bei dem Amtsgericht Ettingen anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem Amtsgericht Ettingen zur Beschlußfassung über die Befreiung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag,

den 13. Juni, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 20. Juni 1921, vormittags 11 Uhr, allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegebene, nichts an dem Gemeinschuldner zu veranlassen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 13. Juni 1921 Anzeige zu machen.

Ettingen, 17. Mai 1921. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.

Verd. Bekanntmachungen. Beim städt. Wohnungsausschuss hier ist alsbald die Stelle eines zweiten Geschäftsgewandten

Geleitars vertragsmäßig zu befestigen. § 233

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Angabe der Gehaltsansprüche sind beim Gemeinderat Durlach bis 1. Juni 1921 einzutreichen.

Durlach, 12. Mai 1921. Gemeinderat.

Öffentliche Mahnung. Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Juni 1911 Einträge in unsere Grund- und Pfandbücher eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie für den noch geschuldeten Betrag erneuern zu lassen. Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. § 300

Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Juni 1911 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu jedemmanns Einsicht offen. Reichelsheim, den 20. Mai 1921.

Das Pfandgericht. Schöler, Bürgermeist.

Papierholzwertauf. Bad. Forstamt Pforzheim verläßt freihändig aus den Staatswaldungen „Gagenschieß“: 1114 Ster aufbereitetes entrindetes und 1240 Ster unentrindetes Papierholz (St. u. La.) in 2 Losen. Angebote sind bis spätestens Montag, den 30. Mai d. J. beim Forstamt, das nähere Auskunft erteilt, einzutreichen. § 299.2.1